



BVfB-Newsletter

Bundesverband freier Berufsbetreuer e.V.

Rückwirkende Umsatzsteuerbefreiung seit 01.07.2005 möglich ?



Dipl. Ök. Helge Wittrodt
1. Vorsitzender/GF

Anhaltspunkte für die Gleichbehandlung von Vereinen und Berufsbetreuern in Rechtsprechung zur Mehrwertsteuerrichtlinie der EU

Der Bundesfinanzhof hatte in seinem Urteil vom 17.2.2009 (XI R 67/06) die Umsatzsteuerfreiheit für Betreuungsleistungen der Betreuungsvereine festgestellt – nicht auf Grundlage von Regelungen im Umsatzsteuergesetz, sondern in direkter Anwendung von Art. 13 Teil A Abs. 1 Buch-

stabe g i.V.m. Abs. 2 der 6. EU-Mehrwertsteuer-richtlinie (77/388/EWG).

Weil die Richtlinie (inzwischen wortgleich in Art. 132 Abs. 1 Buchst. G der 8. Mehrwertsteuerrichtlinie - 2006/112/EG - vom 28.11.2006 geregelt) vorschreibt, dass die Mitgliedstaaten die Umsätze von der (Umsatz-)Steuer befreien, die aus „...eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene(n) Dienstleistungen (...), einschließlich derjenigen, die durch (...) andere von dem betreffenden Mitgliedstaat als Einrichtungen mit sozialem Charakter anerkannte Einrichtungen bewirkt werden...“ resultieren, wurde in Anmerkungen zu der BFH-Entscheidung darauf verwiesen, dass selbständige Berufsbetreuer keine „Einrichtung“ mit sozialem Charakter seien.

Daher fände die Richtlinie nur Anwendung auf gemeinnützige Betreuungsvereine.

Europarechtlich sind auch Berufsbetreuer „Einrichtungen“

Ein unbefangener Blick auf die ständige Rechtsprechung des BFH zeigt jedoch, dass sich auch selbständige Berufsbetreuer auf die Richtlinie berufen können. Danach genügt es für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung nach Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. g der Richtlinie 77/388/EWG, dass es sich um eng mit der Fürsorge oder der sozialen Sicherheit verbundene Leistungen handelt und diese Leistungen von Einrichtungen mit im Wesentlichem sozialem Charakter anerkannt, erbracht werden.

-> S. 2

Ohne weitere Begründung stellte der BFH in seiner Entscheidung zu den Betreuungsvereinen fest, dass die durch die Vereine über ihre Vereinsbetreuer entsprechend ihrer satzungsgemäßen Zwecke erbrachten Betreuungsleistungen Dienstleistungen darstellten, die unmittelbar Ausdruck der in der Mehrwertsteuerrichtlinie genannten Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit seien.

Wie die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs und des BFH zur Umsatzsteuerfreiheit selbständiger Dienstleister im sozialen Bereich zeigen, kann außerdem der Einrichtungsbegriff auch auf natürliche Personen angewandt werden (BFH, 1. 2. 2007, V R 34/05 und 18. 8. 2005 - V R 71/ 03).

In der „Kingscrest“- Entscheidung des EuGH (vom 26. Mai 2005, C498/03) wurde festgestellt, dass eine Gewinnerzielungsabsicht eine Umsatzsteuerbefreiung nicht ausschließt. Kingscrest Associates Ltd. war eine von natürlichen Personen gegründete, nicht gemeinnützige Per-

sonengesellschaft zum Betrieb von Wohnheimen.

Ob der Gesetzgeber das Umsatzsteuergesetz zugunsten der Berufsbetreuer ändert, ist nicht entscheidend, weil sich ein Einzelner in Ermangelung fristgemäß erlassener Umsetzungsmaßnahmen auf Bestimmungen einer Richtlinie berufen kann, die Rechte festlegen, die der Einzelne dem Staat gegenüber geltend machen kann. Ein Mitgliedstaat kann einem Steuerpflichtigen, der beweisen kann, dass er steuerrechtlich unter einen Befreiungstatbestand der Richtlinie fällt, nicht entgegenhalten, dass er die Befreiungsvorschrift nicht erlassen hat (EuGH vom 10.09.2002, C-141/00).

Finanzgerichtsentscheidungen sind maßgeblich, wenn der Gesetzgeber erwartungsgemäß untätig bleibt

Dies bedeutet aber, dass die umsatzsteuerrechtliche Gleichstellung der selbständigen Berufsbetreuer mit den Betreuungsvereinen durch eine rechtskräftige Finanzgerichtsentscheidung festgestellt werden muss.

Der Bundesverband freier Berufsbetreuer (BVfB) betreibt bereits ein Musterverfahren.

Bis die Finanzgerichte entschieden haben, sollten selbständige Berufsbetreuer :

- **gegen die Heranziehung zur Umsatzsteuer Einspruch einlegen,**
- **die Aussetzung der Vollziehung offenerer Umsatzsteuerbescheide beantragen,**
- **die Rückzahlung der seit dem 1.7. 2005 abgeführten Umsatzsteuer beantragen und**
- **gegen die absehbare Ablehnung der Rückzahlung ebenfalls Einspruch einlegen.**

-> S. 3



Weiterbildungstermine I. Halbjahr 2010

Freitag, 08. Januar 2010 Hannover: "Vermögenseinsatz in SGB II und SGB XII und im Betreuungskostenrecht"

Freitag, 15. Januar 2010 Solingen: "Der verschuldete Betreute" Teil I

Freitag, 29. Januar 2010 Frankfurt/M: "Aktuelle Probleme SGB II und XII"

Freitag, 05. Februar 2010 Potsdam: "Der verschuldete Betreute" Teil I

Freitag, 12. Februar 2010 Solingen: "Systematische Entschuldung" Teil II

Freitag, 12. Februar 2010 Leipzig: "Der verschuldete Betreute" Teil I

Freitag, 26. Februar 2010 Potsdam: "Systematische Entschuldung" Teil II

Impressum

Herausgeber

**Bundesverband freier
Berufsbetreuer e.V.**

Bundesgeschäftsstelle
Richard-Wagner Str. 52
10585 Berlin

eingetragen:

Registergericht Berlin
Charlottenburg
VR 26684B

Hinweis

Alle Angaben des BVfB-Newsletter werden sorgfältig geprüft.

Wir können jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernehmen.

Postanschrift:

Bundesverband freier
Berufsbetreuer e.V.
Servicegeschäftsstelle
Sachsendorfer Str. 7 03051
Cottbus



info@vfbev.de



www.vfbev.de

Hotline

Mo-Do 09:00-16:30 Uhr
Fr 09:00-14:00 Uhr

Tel: 0355-5265547
Fax: 0355-5265549

Vorstand

Helge Wittrodt
1. Vorsitzender/GF

Ramona Möller
2. Vorsitzende

Hartmut Wunschel
Schatzmeister